

Ergänzung zur Vorlage 2020/00291/: „Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Reichshof (ausschließlich per Briefabstimmung)

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2023 dem Rat empfohlen die Neufassung der Satzung Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Reichshof (ausschließlich per Briefabstimmung) zu beschließen.

Hierbei wurde empfohlen, dass den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen direkt bei der Wahlbenachrichtigung zu gesendet werden.

Dies hat folgende Änderung im Satzungstext zur Folge:

§ 5 Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

~~(2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält auf Antrag einen Stimmschein.~~

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung
3. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

~~4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.~~

~~(3) Mit der Benachrichtigung werden die Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief versandt.~~

~~(3)~~ (4) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.